Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Raoul Girard 2016-CE-97
Freiburg und die Panama Papers

I. Frage

Vor einigen Tagen kam es zum Eklat um die sogenannten «Panama Papers». Durch diese Panama-Affäre sind die internationalen Finanzgeschäfte über Offshore-Firmen aufgedeckt worden. Obwohl diese Firmen und ihre Transaktionen an sich nicht illegal sind, ist nicht von der Hand zu weisen, dass viele von ihnen zu Steuerumgehungszwecken gegründet worden sind, und Steuerhinterziehung ist natürlich ganz und gar illegal.

Nun ist festzustellen, dass einige staatliche Behörden in der Schweiz und anderswo diesen Erkenntnissen Taten folgen lassen wollen. Einigen geht es darum, Licht in gewisse Praktiken von Banken oder Anwaltskanzleien zu bringen, anderen darum, nicht unerhebliche Steuergelder zurückzuholen.

Wir stellen dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wird der Staatsrat der Affäre um die «Panama Papers» Taten folgen lassen? Hat der Staatsrat mit anderen Worten vor, die öffentlich gemachten Listen auf allfällige Freiburger Fälle hin zu prüfen?
2. Was wird der Staatsrat tun, falls sich herausstellt, dass auch Freiburger in diese Affäre verwickelt sind? Wird er bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten und sich für die Eröffnung von Strafverfahren einsetzen?
3. Der Staatsrat ist im Verwaltungsrat der FKB vertreten und hat dadurch Einblick in die Bankenwelt. War er über diese in gewissen Banken gängige Praxis auf dem Laufenden?
4. Der für die Finanzen verantwortliche Bundesrat hat die Praxis gewisser Wohlhabender, ihr Geld in Offshore-Geschäften zu investieren, öffentlich verteidigt. Teilt der Staatsrat diese Auffassung?

19. April 2016

II. Antwort des Staatsrats

Frage 1

Die Listen wurden am vergangenen 9. Mai veröffentlicht. Die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) hat bereits angekündigt, sie werde die Listen unter die Lupe nehmen und gegebenenfalls die nötigen Ermittlungen einleiten. Im Kanton Freiburg werden die veröffentlichten Listen gegenwärtig von der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) geprüft.

Frage 2

Sollte sich nach Prüfung der Listen herausstellen, dass es «Freiburger» Fälle gibt, wird sich die KSTV darum kümmern und mit den ihr gemäss Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) zur Verfügung stehenden Verfahrensmitteln vorgehen.

Da die auf den Listen stehenden Angaben nicht allein ausreichen, um solche Fälle aufzudecken (sie enthalten vornehmlich die Namen von Bevollmächtigten), muss die KSTV zuerst ihre Fragen an die möglicherweise betroffenen Steuerpflichtigen beziehungsweise die Bevollmächtigten formulieren, und sie dann auf der Grundlage von Artikel 159 DStG und Artikel 126 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zur Abgabe von Erklärungen auffordern. Angenommen, die steuerpflichtige oder die bevollmächtigte Person sei zur Zusammenarbeit bereit und erteile die verlangten Auskünfte, so muss die KSTV diese Angaben prüfen und herausfinden, ob möglicherweise Steuerhinterziehung und/oder ein Nachsteuergrund vorliegt. Gegebenenfalls würde die KSTV entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des DStG vorgehen. Ist die steuerpflichtige oder bevollmächtigte Person hingegen nicht zur Zusammenarbeit bereit, so hätte die KSTV keinerlei Druckmittel. Sie könnte höchstenfalls eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen im Sinne von Artikel 154 Abs. 2 DStG und 130 DBG vornehmen. Das scheint allerdings bei den Panama Papers a priori nicht möglich zu sein, weil die Angaben auf den Listen an sich kein ausreichendes Beweismittel für die Durchführung einer solchen Veranlagung sind.

Die Überweisung der Fälle an die Staatsanwaltschaft würde das Vorliegen von Steuerbetrug oder einen begründeten Verdacht voraussetzen, das heisst Gebrauch falscher Urkunden (beispielsweise Veruntreuung). Steuerhinterziehungsfälle werden direkt von der KSTV bearbeitet. Bei Verdacht auf massive Steuerhinterziehung kann die KSTV den Fall übrigens an die ESTV weiterleiten, um die ASU gemäss Artikel 190 DBG darauf anzusetzen.

Frage 3

Der Staatsrat hat keine Kenntnis von Freiburger Banken, die von den durch die Panama Papers aufgedeckten Praktiken betroffen wären. Er hält hier insbesondere fest, dass die Freiburger Kantonalbank nie Offshore-Gesellschaften in Steuerparadiesen gegründet hat.

Frage 4

Die Nutzung von Offshore-Strukturen ist an sich nicht illegal und lässt sich sachlich sogar rechtfertigen. Das Bundesgericht hat dies kürzlich in einem Urteil (BGE 2C_807/2014) bestätigt mit dem Hinweis darauf, dass Offshore-Gesellschaften unter gewissen strengen Voraussetzungen insbesondere bezogen auf das Bestehen einer genügenden Struktur innerhalb der Offshore-Gesellschaft und die Meldung dieser Gesellschaften bei den Schweizer Steuerbehörden anerkannt werden können (diese Voraussetzungen waren in diesem Fall allerdings nicht erfüllt).

6. Juni 2016